

**Handelsstatistik Jahresherhebung**

HA

Geschäftsjahr 2020

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Straße 2  
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
die Bearbeiter/-innen der  
Handelsstatistik:

Telefon: 0345-2318-444, -439

Telefax: 0345-2318 930

E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **31** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_  
Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

\_\_\_\_\_  
WZ-Nummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**Erhebung für das Geschäftsjahr 2020**

Bitte beachten Sie unsere Erläuterungen zur Erhebungseinheit **1**, besonders wenn das Unternehmen einem Konzern oder einer Organschaft angehört.

Sofern Sie für ein Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern melden, müssen Sie die Angaben zu den tätigen Personen, Löhnen/Gehältern (Entgelten) und Bruttoinvestitionen nach Bundesländern aufteilen (siehe Abschnitt I, Seite 11).

**Für welchen Zeitraum muss ich melden?**

Die Angaben sind für das Geschäftsjahr 2020 einzutragen. Normalerweise ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

**Was mache ich, wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht?**

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2020, tragen Sie bitte Angaben zu dem Geschäftsjahr ein, das im Laufe des Kalenderjahres 2020 endete. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2020“ am Ende dieser Seite an, wann das Geschäftsjahr endete.

Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2020 tragen Sie bitte Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2020 ein. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2020“ am Ende dieser Seite das Datum der Neugründung oder Geschäftsübernahme an.

**Darf ich schätzen?**

Grundsätzlich sind die Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Werte anzugeben, können Sie ausnahmsweise sorgfältig geschätzte Werte eintragen.

**Was mache ich, wenn mein Steuerbescheid noch nicht vorliegt?**

Sofern der Steuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie auch die Werte der Steuererklärung eintragen.

**Geben Sie Zeiträume an, in denen die Erhebungseinheit keine Umsätze erzielen konnte.**

Bitte geben Sie im Bemerkungsfeld auf Seite 11 des Fragebogens die Zeiträume ein.

**Angaben zum Geschäftsjahr 2020**

Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2020 ab?

Nein .....

Ja ..... 34U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2020 endete.

\_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | 34U2  
Tag Monat Jahr

Erfolgte im Jahr 2020 eine Neugründung oder Geschäftsübernahme?

Nein .....

Ja ..... 29U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Rumpfgeschäftsjahr begonnen hat.

\_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | 29U3  
Tag Monat Jahr

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

\_\_\_\_\_ Kennnummer

**A Zahl der Arbeitsstätten am 31.12.2020**

1 Zahl der Arbeitsstätten  
(Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbstständige  
örtliche Einheiten des Unternehmens) ..... **2** 041 \_\_\_\_\_ Anzahl

**B Zahl der tätigen Personen am 30.09.**

1 Tätige Personen insgesamt  
(einschließlich mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber und der  
Beschäftigten mit 450-Euro-Jobs, ohne Leiharbeiterinnen/  
Leiharbeiter) ..... **3** 044 \_\_\_\_\_

darunter:

Zahl der Teilzeitbeschäftigten  
(Zahl der tätigen Personen mit reduzierter Wochenarbeitszeit  
[Kurzarbeit zählt nicht zu Teilzeit]) ..... **4** 045 \_\_\_\_\_

**2 Tätige Personen insgesamt nach Stellung im Beruf**

2.1 Inhaberinnen/Inhaber ..... **5** 049 \_\_\_\_\_

2.2 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer  
(einschließlich angestellter tätiger Familienangehöriger) ..... **6** 050 \_\_\_\_\_

2.3 Sonstige  
(z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige) ..... **7** 051 \_\_\_\_\_

**3 Tätige weibliche Personen** ..... 054 \_\_\_\_\_

**C Bestände im Geschäftsjahr 2020**

(ohne absetzbare Umsatzsteuer)

1 Handelsware **8** Volle Euro

1.1 Am **Anfang** des Geschäftsjahres ..... 055 \_\_\_\_\_

1.2 Am **Ende** des Geschäftsjahres ..... 056 \_\_\_\_\_

2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe **9**

2.1 Am **Anfang** des Geschäftsjahres ..... 057 \_\_\_\_\_

2.2 Am **Ende** des Geschäftsjahres ..... 058 \_\_\_\_\_

## D Aufwendungen im Geschäftsjahr 2020

(ohne absetzbare Umsatzsteuer)

Kennnummer

Volle Euro

1	Bezüge von Handelswaren – Wareneinkauf .....	8	063	_____
2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe z. B. Energie, Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile .....	9	064	_____
3	Entgelte (Löhne und Gehälter) .....	10	065	_____
4	Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber .....	11	067	_____
5	Betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben .....	12	069	_____
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleis- tungen (alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden) davon:			
6.1	Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter (durch Dritte zur Verfügung gestelltes Personal) .....	13	066	_____
6.2	Mieten und Pachten einschl. Kosten für langfristig gemietete (mehr als ein Jahr) und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen. (Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen) .....	14	068	_____
6.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen, vorstehend nicht genannt (ohne Abschreibungen) .....	15		_____
	<b>Summe</b> 6.1 bis 6.3 .....		070	_____

Bei einem vergleichsweise hohen Betrag in Position D6 geben Sie bitte an, um welche Aufwendungen es sich überwiegend handelt:

## E Bruttoanlageinvestitionen im Geschäftsjahr 2020 <sup>16</sup>

(nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr) ohne Abzug von Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen, Finanzinvestitionen und ohne abzugsfähige Vorsteuern

1	Bruttoinvestitionen in Grundstücke .....	17	073	_____
2	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude .....	17	074	_____
3	Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden .....	18	075	_____
4	Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge .....	19	076	_____
5	Bruttoinvestitionen in erworbene immaterielle Vermögens- gegenstände .....	20	081	_____
6	Bruttoinvestitionen in selbst erstellte immaterielle Vermögens- gegenstände .....	20	082	_____
7	<b>Summe E1 bis E6</b> Sofern Sie für ein Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern melden, müssen Sie die Angaben zu den tätigen Personen, Löhnen/Gehältern (Entgelten) und Bruttoinvestitionen nach Bundesländern aufteilen (siehe Abschnitt I, S. 11). .....		077	_____

F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge  
im Geschäftsjahr 2020

Kennnummer

1	Gesamtumsatz des Unternehmens ohne Umsatzsteuer ..... <b>21</b>	083	_____
2	<b>Onlinehandel/E-Commerce</b> Ihr Unternehmen betreibt E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Verkäufe über Websites, Apps oder automatisierten Datenaustausch (EDI <b>22</b> ) tätigt. Ausgenommen sind Bestellungen über manuell erstellte E-Mails.		
2.1	Erhielt Ihr Unternehmen Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über eine Website, App oder EDI? .....		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Falls „Nein“, weiter mit Frage 3.
2.2	Wie viel Prozent des Gesamtumsatzes Ihres Unternehmens resultiert aus Bestellungen oder Buchungen über eine Website, App oder EDI? i Falls keine exakte Angabe möglich ist, genügt auch eine sorgfältige Schätzung. Liegt der Anteil unter 1 %, bitte auf 1 aufrunden. Prozentualen Anteil bitte ohne Umsatzsteuer angeben. ....	097	_____
3	Hat Ihr Unternehmen mehrere Absatzformen (Verkauf im Laden, Direktvertrieb, Versandhandel usw.)? .....		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Falls „Nein“, weiter mit Frage F4.
3.1	Ist der Umsatz aus Versandhandel höher als die Summe der Umsätze aus anderen Absatzformen? i Beim Versandhandel wählen die Konsumenten Waren oder Dienstleistungen anhand von Anzeigen, Katalogen, Webseiten, Prospekten oder Mustern aus und bestellen diese per Internet, Telefax, Post oder telefonisch. Zum Versandhandel gehören auch der Direktverkauf über Fernsehen und Hörfunk sowie Internet-Auktionen für Endverbraucher.	098	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4	<b>Umsatz nach Art der Tätigkeit <b>21</b></b> Bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben und dabei den – Umsatzanteil aus Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen unter F4.1.1 und den – Provisionsanteil aus der Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen unter F4.1.2 und den – Umsatzanteil aus Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen unter F4.2 eintragen.		
4.1	<b>Einzelhandel</b> Im Einzelhandel werden Waren an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch verkauft oder an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch vermittelt. ■		Volle Prozent
4.1.1	Verkauf an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch .....	084U1	_____
4.1.2	Vermittlung an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch (Nur die erhaltenen Provisionen angeben).....	084U2	_____
4.2	<b>Kraftfahrzeughandel und -vermittlung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b> Hierunter fallen der Verkauf und die Handelsvermittlung an Gewerbetreibende und Endverbraucher. ....	<b>24</b>	085 _____
4.3	<b>Großhandel</b> Im Großhandel werden Waren an Gewerbetreibende verkauft. ....	<b>25</b>	086 _____
4.4	<b>Sonstige Handelsvermittlung</b> Hierunter fällt die Vermittlung von Waren an Gewerbetreibende außerhalb des Kfz-Handels. ....	<b>26</b>	087 _____
4.5	Sonstige Dienstleistungen (z. B. Beratung und Schulung für Kunden, Lieferdienste, Imbissstuben und Ähnliches), Vermietung, Leasing, Verpachtung, Streaming .....		088 _____
4.6	Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatz aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei .....	<b>27</b>	089 _____
5	<b>Summe F4.1 bis F4.6</b> .....		1 0 0 _____

Volle Euro

6	Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr (aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften) .....	23	099	_____
darunter:				
	Erträge aus dem Verkauf von Sachanlagen .....	29	079	_____
G	Subventionen im Geschäftsjahr 2020 einschließlich Sofort- und Überbrückungshilfen .....	30	102	_____

H Gesamtumsatz nach Umsatzanteilen

**i** Für Ihr Unternehmen müssen Sie nur einen kleinen Teil der %-Felder ausfüllen.  
Für ein Einzelhandelsunternehmen sind z. B. üblicherweise Angaben nur in den Feldern unter der Überschrift „Einzelhandel mit ...“ einzutragen. Nur wenn das Unternehmen auch andere als Einzelhandelstätigkeiten ausübt, sind die Felder der anderen Bereiche auszufüllen. Entsprechendes gilt für Unternehmen des Großhandels, der Handelsvermittlung und des Kfz-Handels. Geben Sie sorgfältig geschätzte Prozentanteile an. Die Summe der Prozentanteile muss den gesamten Umsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr umfassen und zusammen 100 % ergeben.

Teilen Sie Ihren erwirtschafteten Gesamtumsatz nachfolgend prozentual auf.

Umsatzanteil für	Volle %	Umsatzanteil für	Volle %
<b>1 Einzelhandel</b> (einschließlich Versand- und Internethandel sowie an Verkaufsständen, auf Märkten und vom Lager usw., Tankstellen) mit		noch: 1 Einzelhandel mit	
1.1 Obst, frisch .....	286 _____	1.15 sonstigen Nahrungsmitteln, anderweitig nicht genannt .....	300 _____
1.2 Gemüse und Kartoffeln, frisch .....	287 _____	1.16 Spirituosen .....	301 _____
1.3 Obst, Gemüse und Kartoffeln, verarbeitet .....	288 _____	1.17 Wein und Sekt .....	302 _____
1.4 Fleisch .....	289 _____	1.18 Bier .....	303 _____
1.5 Fleischwaren .....	290 _____	1.19 Alkoholfreien Getränken .....	304 _____
1.6 Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren .....	291 _____	1.20 Tabakwaren .....	305 _____
1.7 Backwaren .....	292 _____	1.21 Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software .....	306 _____
1.8 Süßwaren .....	293 _____	1.22 Telekommunikationsgeräten .....	307 _____
1.9 Milch und Milcherzeugnissen .....	294 _____	1.23 Geräten der Unterhaltungselektronik .....	308 _____
1.10 Eiern .....	295 _____	1.24 Metall- und Kunststoffwaren, anderweitig nicht genannt .....	309 _____
1.11 Kaffee, Tee, Kakao .....	296 _____	1.25 Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf .....	310 _____
1.12 Gewürzen .....	297 _____	1.26 Textilien (ohne Vorhänge und Teppiche) .....	311 _____
1.13 Speiseölen und Nahrungsfetten .....	298 _____	1.27 Vorhängen und Gardinen .....	312 _____
1.14 homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen und diätischen Nahrungsmitteln .....	299 _____	1.28 Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten .....	313 _____
		1.29 elektrischen Haushaltsgeräten .....	314 _____

noch: H Gesamtumsatz nach Umsatzanteilen

Kennnummer

Umsatzanteil für	Volle %
noch: 1 Einzelhandel mit	
1.30 Wohnmöbeln .....	315
1.31 keramischen Erzeugnissen und Glaswaren .....	316
1.32 Haushaltsgegenständen, anderweitig nicht genannt (z. B. Lampen, Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, nicht elektrischen Haushaltsgeräten) .....	318
1.33 Büchern .....	319
1.34 Zeitschriften und Zeitungen .....	320
1.35 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln .....	321
1.36 bespielten Ton- und Bildträgern .....	322
1.37 Musikinstrumenten und Musikalien .....	317
1.38 Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör .....	323
1.39 Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) .....	324
1.40 Spielwaren .....	325
1.41 Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln .....	326
1.42 Bekleidung .....	327
1.43 Schuhen .....	328
1.44 Lederwaren und Reisegepäck .....	329

Umsatzanteil für	Volle %
noch: 1 Einzelhandel mit	
1.45 chemischen Erzeugnissen (Arzneimitteln in Apotheken) .....	330
1.46 medizinischen und orthopädischen Artikeln .....	331
1.47 kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln .....	332
1.48 Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln .....	333
1.49 zoologischem Bedarf und lebenden Tieren .....	334
1.50 Uhren und Schmuck .....	335
1.51 augenoptischen Erzeugnissen .....	336
1.52 Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne augenoptische Erzeugnisse) .....	337
1.53 Antiquitäten und antiken Teppichen .....	341
1.54 gebrauchten Büchern (Antiquariate) .....	342
1.55 sonstigen Gebrauchtwaren .....	343
1.56 Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln .....	338
1.57 Brennstoffen .....	339
1.58 sonstigen Waren, anderweitig nicht genannt .....	340
1.59 Motorenkraftstoffen in fremdem Namen (Agenturtankstellen) .....	344
1.60 Motorenkraftstoffen in eigenem Namen (Freie Tankstellen) .....	345

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Umsatzanteil für	Volle %
<b>2 Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>	
2.1 Lackieren von Kraftwagen .....	346
2.2 Autowaschanlagen .....	347
2.3 Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern .....	348
2.4 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger (ohne Lackierung und Autowäsche) .....	349
2.5 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t (ohne Lackierung und Autowäsche).....	350
2.6 Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger .....	351
2.7 Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger (z. B. über das Internet) .....	352
2.8 Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t .....	353
2.9 Sonstiger Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t (z. B. über das Internet) .....	354
2.10 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör .....	355

Umsatzanteil für	Volle %
noch: 2 Kraftfahrzeughandel	
2.11 Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (z. B. über das Internet) .....	356
2.12 Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör .....	357
2.13 Sonstiger Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (z. B. über das Internet) .....	358
2.14 Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger .....	359
2.15 Großhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t .....	360
2.16 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör .....	361
2.17 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör .....	362
2.18 Handelsvermittlung von Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger .....	363
2.19 Handelsvermittlung mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t .....	364
2.20 Handelsvermittlung von Kraftwagenteilen und -zubehör .....	365
2.21 Handelsvermittlung von Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör .....	366

FÜR IHRE INTERVIEWEN

Umsatzanteil für	Volle %	Umsatzanteil für	Volle %
<b>3 Großhandel</b> (ohne Kfz-Handel, aber einschließlich Großhandel mit Kraftstoffen nicht an Tankstellen) mit		noch: 3 Großhandel mit	
3.1 Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln ..... 367	_____	3.20 Geräten der Unterhaltungselektronik ..... 386	_____
3.2 Blumen und Pflanzen ..... 368	_____	3.21 Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software ..... 399	_____
3.3 lebenden Tieren ..... 369	_____	3.22 elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten ..... 400	_____
3.4 Häuten, Fellen und Leder ..... 370	_____	3.23 kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln ..... 389	_____
3.5 Obst, Gemüse und Kartoffeln ..... 371	_____	3.24 pharmazeutischen Erzeugnissen ..... 390	_____
3.6 Fleisch und Fleischwaren ..... 372	_____	3.25 medizinischen und orthopädischen Artikeln, Dental- und Laborbedarf ..... 391	_____
3.7 Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten ..... 373	_____	3.26 keramischen Erzeugnissen und Glaswaren ..... 387	_____
3.8 Getränken ..... 374	_____	3.27 Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten ..... 392	_____
3.9 Tabakwaren ..... 375	_____	3.28 Büromöbeln ..... 405	_____
3.10 Zucker, Süßwaren und Backwaren ..... 376	_____	3.29 Uhren und Schmuck ..... 393	_____
3.11 Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen ..... 377	_____	3.30 Spielwaren und Musikinstrumenten ..... 394	_____
3.12 Fisch und Fischerzeugnissen ..... 378	_____	3.31 Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) ..... 395	_____
3.13 Mehl und Getreideprodukten ..... 379	_____	3.32 Lederwaren, Reisegepäck, Geschenk- und Werbeartikeln ..... 396	_____
3.14 Nahrungs- und Genussmitteln, anderweitig nicht genannt ..... 380	_____	3.33 Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen ..... 397	_____
3.15 Textilien (Heimtextilien) ..... 381	_____	3.34 Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln ..... 388	_____
3.16 Bekleidung ..... 382	_____	3.35 nicht elektrischen Haushaltsgeräten, Haushaltswaren aus Metall sowie sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, anderweitig nicht genannt ..... 398	_____
3.17 Schuhen ..... 383	_____	3.36 landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör ..... 401	_____
3.18 Foto- und optischen Erzeugnissen ..... 384	_____	3.37 Werkzeugmaschinen ..... 402	_____
3.19 elektrischen Haushaltsgeräten ..... 385	_____	3.38 Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen ..... 403	_____
		3.39 Textil-, Näh- und Strickmaschinen ..... 404	_____

noch: H Gesamtumsatz nach Umsatzanteilen

Kennnummer

Umsatzanteil für	Volle %
noch: 3 Großhandel mit	
3.40 sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen .....	406 <input type="checkbox"/>
3.41 Flurförderzeugen und Fahrzeugen, anderweitig nicht genannt .....	407 <input type="checkbox"/>
3.42 sonstigen Maschinen (z. B. für Industrie, Handel, Navigation und andere Dienstleistungen) .....	408 <input type="checkbox"/>
3.43 sonstigen Ausrüstungen und Zubehör für Maschinen sowie mit technischem Bedarf .....	409 <input type="checkbox"/>
3.44 festen Brennstoffen .....	410 <input type="checkbox"/>
3.45 Mineralölerzeugnissen .....	411 <input type="checkbox"/>
3.46 Eisenerzen, Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlhalbzeug .....	412 <input type="checkbox"/>
3.47 NE-Erzen, NE-Metallen und NE-Metallhalbzeug .....	413 <input type="checkbox"/>
3.48 Roh- und Schnittholz (z. B. Stamm- und Schichtholz) .....	414 <input type="checkbox"/>
3.49 sonstigen Holzhalbwaren sowie Bauelementen aus Holz .....	415 <input type="checkbox"/>

Umsatzanteil für	Volle %
noch: 3 Großhandel mit	
3.50 Baustoffen und Bauelementen aus mineralischen Stoffen .....	416 <input type="checkbox"/>
3.51 Flachglas .....	417 <input type="checkbox"/>
3.52 Anstrichmitteln .....	418 <input type="checkbox"/>
3.53 Sanitärkeramik .....	419 <input type="checkbox"/>
3.54 Tapeten und Bodenbelägen (ohne Teppiche) .....	420 <input type="checkbox"/>
3.55 Werkzeugen und Kleineisenwaren .....	421 <input type="checkbox"/>
3.56 Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung .....	422 <input type="checkbox"/>
3.57 Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke .....	423 <input type="checkbox"/>
3.58 chemischen Erzeugnissen (einschließlich Düngemitteln) .....	424 <input type="checkbox"/>
3.59 sonstigen Halbwaren .....	425 <input type="checkbox"/>
3.60 Altmaterialien und Reststoffen (z. B. Schrott) .....	426 <input type="checkbox"/>

FÜR IHRE UNTERNEHMEN

Umsatzanteil für	Volle %
<b>4 Handelsvermittlung</b> (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen, Kraftstoffen an Tankstellen) von	
4.1 landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren .....	427
4.2 Brennstoffen (ausgenommen Kraftstoffen an Tankstellen), Erzen, Metallen und technischen Chemikalien .....	428
4.3 Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln .....	429
4.4 Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen .....	430
4.5 Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren .....	431
4.6 Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren .....	432
4.7 Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren .....	433
4.8 Waren, anderweitig nicht genannt .....	434

Umsatzanteil für	Volle %
<b>5 Sonstige Tätigkeiten</b>	
5.1 Dienstleistungen (z. B. Beratung und Schulung für Kunden, Lieferdienste) (= Position F4.5) .....	435
5.2 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatz aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (= Position F4.6) .....	436

FÜR IHRE UNTERLAGEN

I Tätige Personen, Entgelte (Löhne und Gehälter) und Bruttoinvestitionen nach Ländern ■ ■

Kennnummer \_\_\_\_\_

Hat Ihr Unternehmen Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern? .....  Ja  Nein  Falls „Nein“, Ende der Befragung.

Falls ja, teilen Sie bitte die Angaben aus den Positionen B1 (Anzahl der tätigen Personen), D3 (Entgelte) und E7 (Summe der Bruttoinvestitionen) nach Bundesländern auf.

		Volle Euro		Volle Euro	
Summe für das Bundesgebiet (freiwillig)					
Baden-Württemberg	110			142	
Bayern	111			143	
Berlin	113			145	
Brandenburg	114			146	
Bremen	106			138	
Hamburg	104			136	
Hessen	108			140	
Mecklenburg-Vorpommern	115			147	
Niedersachsen	105			137	
Nordrhein-Westfalen	107			139	
Rheinland-Pfalz	109			141	
Saarland	112			144	
Sachsen	116			148	
Sachsen-Anhalt	117			149	
Schleswig-Holstein	103			135	
Thüringen	118			150	

Zeiträume, in denen die Erhebungseinheit keine Umsätze erzielen konnte:

Geben Sie die Zeiträume bitte im Format TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ an.

## Handelsstatistik Jahresherhebung

HA

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### ■ Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland anzugeben.

**Nicht** zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

#### ■ Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

#### ■ Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

**Nicht** zu „Tätige Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

#### ■ Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

#### ■ Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung (auch als Aushilfe oder in Minijobs) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

**Nicht** zu „Teilzeitbeschäftigte“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte sowie
- Auszubildende.

#### ■ Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

**Nicht** zu „Tätige Inhaberinnen und Inhaber“ gehören

- leitende Personen, die von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhielten. Sie sind unter dem Punkt „Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte)“ anzugeben.

#### ■ Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Studentinnen und Studenten (Praktikantinnen und Praktikanten), die aufgrund eines Vertrages Vergütung und/oder Ausbildungsleistungen erhalten.
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,

- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

**Nicht** zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber, einschließlich Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie andere leitende Personen, die **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- ein Jahr und länger Abwesende,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich tätige Personen.

#### ■ **Sonstige, z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige**

Als unentgeltlich mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

**Nicht** zu „Unentgeltlich mithelfende Familienangehörige“ zählen

- hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen stehende Personen.

#### ■ **Handelswaren**

Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden.

#### ■ **Roh- und Hilfsstoffe/Betriebsstoffe**

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware), die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe wie z. B. Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) sowie Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile.

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

#### ■ **Entgelte (Löhne und Gehälter)**

Entgelte sind für das gesamte Geschäftsjahr anzugeben. Entgelte sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Lohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Hierzu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle

Steuern und Sozialbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden.

**Nicht** zu den Entgelten gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

#### ■ **Sozialaufwendungen**

Die Sozialaufwendungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt.

Zu den Sozialabgaben gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen sowie Beiträge zu Berufsgenossenschaften, sofern es sich dabei um Versicherungsbeiträge handelt.

#### ■ **Betriebliche Steuern und Abgaben**

Zu den betrieblichen Steuern und Abgaben gehören insbesondere

- Gewerbesteuer,
- Verkehrssteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer),
- Vergnügungsteuer,
- Grundsteuer und
- Verbrauchsteuern (z. B. Getränke-, Tabak-, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden.

**Nicht** hierzu gehören

- Umsatzsteuer,
- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer und
- Grunderwerbsteuer (ist zusammen mit der jeweiligen Bruttoinvestition in Grundstücke [siehe Erläuterung 17] anzugeben).

#### ■ **Gebühren und öffentliche Beiträge**

sind Abgaben, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden, wie Eichgebühren oder Erschließungsbeiträge von Grundstückseigentümern.

#### ■ **Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnlichen Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

#### ■ **Mieten und Pachten – Operating-Leasing**

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operating-Leasing behält der Leasinggeber das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut und übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter.

**Nicht einzubeziehen** sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn der Leasingnehmer die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt und die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter übernimmt.

Auch für nach **IFRS 16** bilanzierende Unternehmen sind nur die im Berichtsjahr getätigten Aufwendungen für Operating-Leasing aufzuführen, auch wenn in der Bilanz ein Nutzungsrecht am Anlagegut aktiviert wird. Als Näherungswert kann der Wert der Abschreibungen für das über Operating-Leasing beschaffte Anlagegut zuzüglich der sich aus der Leasingverbindlichkeit gezahlten Zinsen angegeben werden. Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

#### 16 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden.

Hierzu gehören auch:

- IT-Leistungen durch Rechenzentren,
- Lohnveredlung,
- Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Provisionen, Provisionszahlungen an selbstständige Handelsvertreter,
- Beratungsentgelte,
- Werbekosten,
- Postgebühren,
- Porto, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge,
- Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung,
- Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendung,
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer) und Mautgebühren,
- Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlung.

**Nicht** einzubeziehen sind

- bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben,
- Abschreibungen,
- außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen,
- Zins und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens),
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und ihre bzw. seine Familie,
- Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Verluste durch außergewöhnliche Schadensfälle,
- Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Verluste durch die Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten,
- geleistete Geld- und Sachgeschenke,
- Geldentnahmen sowie
- sonstige Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der betrieblichen Wertschöpfung stehen.

#### ■ Bruttoanlageinvestitionen

Bruttoanlageinvestitionen sind nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Erhebungseinheit bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

Dazu zählen auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht hierzu gehören die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls nicht hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.) sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworben wurden. Nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter werden unter den laufenden Aufwendungen erfasst.

#### ■ Bruttoinvestitionen in Grundstücke/Gebäude

Zu den **Investitionen** gehören auch Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen und Bauten. Zu den Investitionen gehören nicht Zugänge aus Verschmelzung. Alle Investitionen werden „brutto“ erfasst, ohne Wertberichtigungen und vor Berücksichtigung von Erlösen aus Abgängen.

Wird ein Grundstück mit bestehenden Gebäuden erworben und kann der Wert des Grundstücks nicht getrennt angegeben werden, so ist der Gesamtwert unter Position E1 anzugeben, wenn davon auszugehen ist, dass der Wert des Grundstücks den des Gebäudes übersteigt. Anderenfalls ist der Gesamtwert unter Position E2 aufzuführen. Zu den **Bruttoinvestitionen in Grundstücke** gehört auch die zugehörige Grunderwerbsteuer.

#### ■ Bruttoinvestitionen in Errichtung/Umbau

Zu den **Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden** gehören nicht die laufenden Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen. Diese sind unter Position D6 anzugeben.

#### ■ Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannten Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

- Zu den Bruttoinvestitionen in erworbene und in selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände gehören:
  - erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wie im Anlagekonto aktivierte bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Urheberrechte, Software- und Datenbankprogramme, Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und dgl., die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.  
**Nicht** einzubeziehen sind der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie geleistete Anzahlungen.
  - selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände wie selbst erstellte Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen und dgl.  
**Nicht** einzubeziehen sind der (auch entgeltlich erworbene) Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungswert, geleistete Anzahlungen sowie nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände.

#### ■ Gesamtumsatz

Die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsjahr maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften,
- bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissionierter Warenwert sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz und
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage,
- Kantinenerlöse und
- innerkonzernliche Verrechnungen.

Sofern diese nicht nur aus kalkulatorischen Gründen erfolgen, sondern der Verrechnung ein Leistungsaustausch zugrunde liegt, stellen die Erlöse Umsatzerlöse dar.

Vorab abzuziehen sind

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

#### **Nicht einzubeziehen sind**

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen,
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

#### ■ EDI

Electronic Data Interchange (EDI) bezeichnet den elektronischen Austausch strukturierter Daten zwischen Computersystemen verschiedener Geschäftspartner in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format (z. B. XML, EDIFACT, OFTP, RosettaNet).

Die Kommunikation erfolgt dabei via Datenfernübertragung (Standleitungen) und in der Regel ohne jegliche manuelle Eingriffe.

#### ■ Einzelhandel

Einzelhandel (ohne Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, aber einschließlich Einzelhandel mit Kraftstoffen) betreibt, wer Handelsware überwiegend an private Haushalte absetzt. Als Tätigkeiten des Einzelhandels zählen auch die der Apotheken, Augenoptik- und Hörgeräteakustikgeschäfte.

Bei Waren, die verkauft werden, sind die Umsätze im Einzelhandel unter F4.1.1 einzutragen. Werden Waren oder Kraftstoffe lediglich vermittelt, sind die Provisionen und Kostenvergütungen unter Position F4.1.2 des Fragebogens einzutragen.

Nicht dazu gehören die Umsätze und Provisionen aus dem Verkauf und der Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeugteilen. Diese sind unter F4.2 einzutragen.

#### ■ **Kraftfahrzeughandel und -vermittlung**

Beim Umsatz aus Kraftfahrzeughandel kann es sich um Umsatz aus Einzelhandels-, Großhandels- oder Handelsvermittlungstätigkeit handeln.

Bei Vermittlungstätigkeit ist nur die Provision einzuberechnen.

Der Umsatz aus Kraftfahrzeughandel ist unabhängig davon immer unter der Position F4.2 des Fragebogens anzugeben.

#### ■ **Großhandel**

Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel) betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) überwiegend an andere Abnehmer als private Haushalte (z. B. gewerbliche Betriebe, Einzelhändler) absetzt. Der Absatz an Gebietskörperschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Sozialversicherungsträger und wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand sowie der Handel mit landwirtschaftlichen Geräten, Baumaschinen, Bürobedarf, Dental- und Laborbedarf usw. zählen in der Regel zum Großhandel. Für die Zuordnung zum Großhandel ist es unerheblich, ob der Absatz im Inland oder ins Ausland (Export) erfolgt, ob die Waren aus dem Inland oder dem Ausland (Import) bezogen werden und ob die Ware vom Lager oder über Streckengeschäft verkauft wird.

#### ■ **Sonstige Handelsvermittlung**

Zum Umsatz aus Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen) zählen nur die hierfür vereinnahmten Provisionen und Kostenvergütungen, nicht der vermittelte Warenwert. Kommissionshandel ist Eigengeschäft. Handelsvermittlung betreibt, wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Fremdgeschäft). Die überwiegend von Ein- oder Verkaufsgenossenschaften oder -vereinigungen getätigten Delkredere-/Zentralregulierungsgeschäfte rechnen zur Handelsvermittlung.

Der Umsatz aus der Vermittlung von Kraftfahrzeugen ist unter Position F4.2 und der Umsatz aus der Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen (Agenturtankstellen) ist unter Position F4.1.1 des Fragebogens anzugeben.

#### ■ **Herstellung/Verarbeitung**

Handelsübliches Umfüllen, Sortieren, Verpacken, Zerlegen, Mischen und dergleichen sowie Leistungen, die üblicherweise mit dem Absatz bestimmter Waren verbunden sind, sind nicht als Bearbeitung anzusehen.

Diese Werte sind unter Position F4.3 Großhandel anzugeben.

#### ■ **Sonstige betriebliche Erträge**

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere

- Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Beteiligungen,
- Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Anlagevermögen, z. B. Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Grundstücken und
- Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten.

Hierzu gehören nicht:

Coronahilfen (Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen, Soforthilfe, Neustarthilfe etc.). Diese sind unter Subventionen einzutragen.

#### ■ **Verkauf von Sachanlagen**

Der Verkauf von Sachanlagen entspricht dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis ohne Abzug der im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Kosten.

#### ■ **Subventionen**

Zu den Subventionen gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen, z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten, als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen, z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz. Hierzu gehören auch von den Agenturen für Arbeit gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten sowie Sofort- und Überbrückungshilfen und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld, nicht aber die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit.

**Nicht** zu den Subventionen zählen:

Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

#### ■ **Zuordnung der tätigen Personen**

Die Zuordnung der tätigen Personen (Stand 30.09.) und der Entgelte (für das volle Geschäftsjahr) zu Bundesländern erfolgt entsprechend den Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten tätig sind. Sind tätige Personen nicht an einer bestimmten Arbeitsstätte tätig (z. B. Vertreterinnen/Vertreter), sind diese dem Bundesland zuzuordnen, in dem der Sitz des Unternehmens ist.

**Handelsstatistik Jahreserhebung**

Geschäftsjahr 2020

HA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird jährlich als Stichprobe bei höchstens 8,5 Prozent der Unternehmen des Handels durchgeführt.

**Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist nach § 16 Absatz 2 Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdIDStatG) das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik und die Verordnung (EG) Nr. 250/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 HdlStatG sowie Angaben zur Bestimmung des Produktionswertes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 8 Absatz 4 HdlStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus insoweit ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
  - entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der Ansprechperson) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ sowie Informationen zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.